

**Akademie für Erzieherinnen und Erzieher
- Fachschule für Sozialpädagogik (berufsbegleitend in Abendform)**

Antrag auf Annahme

Schüler(in)

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familienname:	Vorname:		
geb. am:	Geburtsort:		
Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:		
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:		
Telefon:	E-Mail:		
Religion:	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> sonstige:
Wahl der Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> Französisch	<input type="checkbox"/> Englisch	

Im Notfall zu benachrichtigen (Pflichtangabe)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:	Telefon:
---------------	----------	----------

Personensorgeberechtigte (erforderlich bis zum 21. Lebensjahr)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:		
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:		
Telefon:	E-Mail:		

Förderbedarf (falls zutreffend): Im Rahmen einer besonderen pädagogischen Förderung wurden Förderpläne für mich erstellt. Diese können von der folgenden Schule angefordert werden:

Zugangsberechtigungen/ Nachweise

- Mittlerer Bildungsabschluss Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife
- Lückenloser aktueller Lebenslauf Erweitertes Führungszeugnis
- Erfolgreich abgeschlossene berufliche Vorbereitungsmaßnahme (§6 APO FSP)
- Abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht
 einschlägig (z.B. Kinderpfleger(in))
- Mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (hauptberuflich)
- Sechswöchige sozialpädagogische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung
- Erfolgreich abgeschlossenes FSJ oder BFD in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- Arbeitsvertrag (mind. 19,5h/W) Masernschutznachweis Gesundheitliche Eignung
- Ich bestätige, noch keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder an einer solchen eine Abschlussprüfung abgelegt zu haben.*

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte(r)

Schüler(in)

Hinweis:

Wenn Sie nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens, ca. 4 Wochen nach Schuljahresbeginn, keinen Schulplatz erhalten haben, sind wir zur Vernichtung Ihrer Bewerbungsunterlagen verpflichtet.

Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik – (berufsbegleitend in Abendform)

Informationsblatt

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

2 Organisation, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Abendform dauert entweder drei oder vier Jahre.

2.1.1 Ausbildungsdauer drei Jahre

**In diesem Modell wird die fachpraktische Ausbildung parallel zur fachtheoretischen Ausbildung absolviert.
(Voraussetzung z.B. Tätigkeit als Kinderpfleger*in)**

Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe, welche jeweils ein Schuljahr umfassen. Die fachtheoretische Ausbildung im Umfang von 15 Unterrichtswochenstunden erfolgt berufsbegleitend zu der mindestens hälftigen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik –.

Die Unterrichtszeiten am SBBZ Saarbrücken sind dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 17.00 – 21.00 Uhr. In den Schulferien findet kein Unterricht statt.

Die fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 1350 Stunden wird durch die mindestens hälftige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Nummer 1 Buchstabe a während der fachtheoretischen Ausbildung abgeleistet. Hierbei hat die sozialpädagogische Einrichtung Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb entsprechend dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der Fassung vom 24. November 2017 in der jeweiligen Fassung) vorzuhalten; alle Vorgaben des Landesjugendamtes für die fachpraktische Ausbildung sind zu berücksichtigen.

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung schließt mit der ersten und zweiten Teilprüfung am Ende der Oberstufe ab.

2.1.2 Ausbildungsdauer vier Jahre

Die fachtheoretische Ausbildung an der Schule dauert mindestens drei Jahre. Sie gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe, die jeweils ein Schuljahr umfassen.

Die fachtheoretische Ausbildung umfasst in der Regel 17 Unterrichtswochenstunden.

Das sozialpädagogische Praktikum nach § 10 der Verordnung – Schul- und

Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – umfasst höchstens neun Wochen. Die einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – ist auf die Dauer des sozialpädagogischen Praktikums anzurechnen. (Entfällt bei einer mindestens zweijährigen einschlägigen Tätigkeit z.B. als Integrationshelfer*in). Das übrige dreiwöchige, in der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu erbringende sozialpädagogische Praktikum soll im Schuljahr in drei Blöcken mit höchstens sechs Tagen abgeleistet werden.

Die fachtheoretische Ausbildung schließt mit der ersten Teilprüfung ab.

Die fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 1350 Stunden schließt sich in der Regel unmittelbar an die fachtheoretische Ausbildung an.

2.2 Stundentafel

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich:

Religionslehre, Deutsch, berufsbezogene Fremdsprache (Französisch oder Englisch), Mathematik, Sozialkunde

Fachrichtungsbezogener Lernbereich:

Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und in Gruppen pädagogisch Arbeiten

Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen und Inklusion fördern

Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Wahlpflichtbereich (entfällt bei der dreijährigen Ausbildungsdauer)

2.2.1 Schriftliche Prüfungsfächer und Prüfungslernfelder der 1. Teilprüfung

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich:

Berufsbezogene Fremdsprache, Mathematik

Fachrichtungsbezogener Lernbereich:

Lernfeld 4 und eines der übrigen Lernfelder, das für den jeweiligen Prüfungstermin von der

Schulaufsichtsbehörde festgelegt wird.

Mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (1. und 2. Teilprüfung) wird zudem die **Fachhochschulreife** erworben.

3 Aufnahmevoraussetzungen

In eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik (berufsbegleitend in Abendform) - kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

- a) die gesundheitliche Eignung für den Beruf einer Erzieherin/ eines Erziehers

und

- b) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

und

- c) einen Mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht (z.B. Kinderpfleger(in))

oder

eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (hauptberuflich)

und

- d) einen Arbeitsvertrag (mind. 19,5h/W) über die Dauer der Ausbildung.

4 Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Die Aufnahme in eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik - ist in schriftlicher Form (nicht per Mail) bei der Schule zu beantragen.

Vorzulegen sind:

- Ausgefüllter Antrag auf Zulassung
- die Nachweise der aufgeführten Abschlüsse in beglaubigter Abschrift
- ein vollständiger, aktueller Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufsweges

- ein ärztliches Zeugnis (im Original) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt (kann nachgereicht werden)
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE) (Original), dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt (kann nachgereicht werden)
- Nachweis gemäß Masernschutzgesetz
- Arbeitsvertrag mit mind. 19,5 h/Woche

Erläuterung:

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht

oder

- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt

oder

- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf

oder

Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.